

Kleine Anfrage

der Abg. Rosa Grünstein SPD

und

Antwort

des Umweltministeriums

Risiken und Auflagen der Entsorgung asbesthaltiger Abfälle in den Rheinauen in der Gemeinde Hockenheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen und technischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um asbesthaltige Abfälle (vorrangig aus Gebäudesanierungen stammend) lagern und entsorgen zu dürfen?
2. Wer hat zu welchem Zeitpunkt eine solche Entsorgung mit welchen Auflagen und in welchem Umfang an diesem Standort genehmigt?
3. Wie wird die Umweltgefährdung der Verteilung von Asbestfasern durch Wind und mögliche Rhein-Hochwasser eingeschätzt und ihr wirksam begegnet?
4. Welche Menge an asbesthaltigen Abfällen dürfen laut Auflagen auf den Betriebsflächen der Firma gelagert werden und welche Menge lagert dort derzeit tatsächlich?
5. Wann und wie sind angesichts einer solchen Nichteinhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen die zuständigen Behörden tätig geworden?
6. Handelt es sich bei der in einer alten Ziegelei angewandten Entsorgungstechnik um eine anerkannte und ökologisch unbedenkliche Technologie und wo sonst wird diese bereits praktiziert?

28. 09. 2006

Grünstein SPD

Begründung

In den Rheinauen in Hockenheim unterhalb der Bundesautobahn wird in großem Umfang asbesthaltiger Abfall gelagert und entsorgt. Dabei wird von vielen Beobachtern und Anwohnern die Frage gestellt, ob alle erforderlichen Auflagen und Anforderungen, die an eine solche Anlage gestellt werden, auch von der Firma erfüllt werden und erfüllt werden können und ob die Einhaltung solcher Auflagen überhaupt wirksam kontrolliert wird. So wurden Arbeiter ohne Mundschutz beobachtet, zudem wird von Lkw berichtet, die die asbesthaltigen Abfälle ohne hinreichende Sicherung und lange Staubwolken hinter sich her ziehend dort anliefern.

Zudem befinden sich inzwischen geschätzte 10.000 Tonnen Abfälle unter freiem Himmel, während laut Pressesprecher des Regierungspräsidiums Karlsruhe nur 1.000 Tonnen genehmigt worden seien. Die Behörden haben in diesem Punkt ganz offensichtlich nicht zeitnah und konsequent die Einhaltung der gemachten Auflagen kontrolliert.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2006 Nr. 43-8823.81/MVG Hockenheim beantwortet das Umweltministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche rechtlichen und technischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um asbesthaltige Abfälle (vorrangig aus Gebäudesanierungen stammend) lagern und entsorgen zu dürfen?

Asbesthaltige Baustoffe sind als besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung nach der Sonderabfallverordnung der Sonderabfallagentur anzudienen. Die Erzeuger und Besitzer können diese Abfälle in eigener Regie entsorgen, wenn die Sonderabfallagentur auf Antrag von der Andienungspflicht befreit.

Für den ordnungsgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Abfällen ist sicherzustellen, dass möglichst keine Fasern freigesetzt werden, da von diesen Gefahren ausgehen wenn sie über Atemwege inkorporiert werden. Für die Lagerung der genannten asbestzementhaltigen Abfälle bedeutet dies, dass die Abfälle in gut verschließbaren Kunststoffgewebesäcken (so genannten Big Bags) oder eingepackt in stabile Kunststofffolien gelagert werden müssen. Diese Verpackung ist in der Regel bereits für den Transport notwendig und wird für eine kurzfristige Lagerung von einigen Monaten als ausreichend angesehen.

Für die Entsorgung solcher Abfälle kommen im Wesentlichen zwei Verfahren in Betracht. Das eine ist die Ablagerung auf einer Deponie, wobei das Gefahrenpotential erhalten bleibt, und das andere ist die Behandlung mit dem Ziel, die Fasern zu zerstören und die Reststoffe wieder in den Wirtschaftskreislauf einzubringen. Das Umweltministerium gibt dabei den Verfahren zur Faserzerstörung den Vorzug, sofern entsprechende Verfahren verfügbar und wirtschaftlich zumutbar sind.

Nach der Chemikalien-Verbotsverordnung unterliegen Asbest sowie asbesthaltige Zubereitungen und Erzeugnisse einem generellen Inverkehrbringungsverbot. Hiervon ausgenommen ist das Inverkehrbringen zur ordnungs-

gemäß und schadlosen Abfallverwertung in einer dafür zugelassenen Anlage oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung.

Soweit asbesthaltige Abfälle verwertet oder beseitigt werden, richten sich die dann anzuwendenden Schutzmaßnahmen nach dem Gefahrstoffrecht. Hier sind insbesondere die Nr. 2 des Anhangs III zur Gefahrstoffverordnung sowie die Technische Regel (TRGS) 519 zu nennen, die besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien vorsehen. Bei den zu treffenden Maßnahmen, die – dem jeweiligen Einzelfall angepasst – aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungsbeurteilung festzulegen sind, ist auch die Lagerung der Abfälle mit zu berücksichtigen.

2. *Wer hat zu welchem Zeitpunkt eine solche Entsorgung mit welchen Auflagen und in welchem Umfang an diesem Standort genehmigt?*
3. *Wie wird die Umweltgefährdung der Verteilung von Asbestfasern durch Wind und mögliche Rhein-Hochwasser eingeschätzt und ihr wirksam begegnet?*
4. *Welche Menge an asbesthaltigen Abfällen dürfen laut Auflagen auf den Betriebsflächen der Firma gelagert werden und welche Menge lagert dort derzeit tatsächlich?*

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat mit Bescheid vom 29. März 2001 eine Änderungsgenehmigung zur thermischen Behandlung von Asbestzementprodukten in der bestehenden Tunnelofenanlage zum Brennen von keramischen Erzeugnissen erteilt. In den Nebenbestimmungen zur Änderungsgenehmigung sind sowohl die maximal zulässigen Lagermengen, die Maßnahmen zum Immissionsschutz und Arbeitsschutz und die Bestimmungen zum sicheren Betrieb des Temperprozesses festgelegt. Die maximale Lagermenge im Eingangslager und im Ausgangslager wurden jeweils auf 1.000 t begrenzt. Die derzeit noch im Eingangslager vorhandene Menge an Asbestzementabfällen wird auf 5.000 t geschätzt, die im Ausgangslager vorhandene Menge wird auf 5.000 bis 8.000 t geschätzt.

Obwohl im Eingangslager derzeit die nach der Genehmigung maximal zulässige Menge Asbestzementprodukte um ein Vielfaches überschritten ist (und bei der Art der Lagerung erhebliche Mängel vorliegen [aufgerissene und verwitterte Big Bags, teilweise zertrümmerte Asbestzementabfälle, unzulässig hohe Stapelung]), bestehen keine direkte Umweltgefahren, da der abgelagerte Asbest im Zement fest gebunden ist. Dies bezieht sich sowohl auf eine Verteilung der Asbestfasern durch Wind als auch über den Wasserpfad. Eine besondere Gefährdung durch ein Rhein-Hochwasser wird ebenfalls nicht gesehen, da aufgrund der Dichte des Materials mit einem Abschwemmen der Asbestzementabfälle nicht zu rechnen ist.

Nachdem das Regierungspräsidium am 12. Juni 2006 erstmals Hinweise erhielt, dass im Ausgangslager im Material der Mahlanlage und im Silo Asbest festgestellt wurde, führte das Regierungspräsidium Karlsruhe sofort eine Betriebsüberprüfung durch und untersagte am 14. Juni 2006 durch mündliche Anordnung als Vorsorgemaßnahme, getempertes Material abzufahren und das Mahlwerk zu betreiben. Des Weiteren wurde das Benutzen persönlicher Schutzausrüstung (Atemschutz, Schutzkleidung) für die Beschäftigten angeordnet. Nachdem die Hinweise durch Messergebnisse bestätigt wurden, hat das Regierungspräsidium die mündliche Anordnung durch eine schriftliche Anordnung vom 22. August 2006 ergänzt. Außerdem wurde angeordnet, dass weitere Sachverständigenuntersuchungen durchzuführen sind, da die Ursache der Asbestbelastung unbekannt ist. Der kontaminierte Bereich wurde durch

die Anlagenbetreiberin gereinigt, sodass für die Bevölkerung keine akute Gefährdung vorliegt.

5. Wann und wie sind angesichts einer solchen Nichteinhaltung der mit der Genehmigung erteilten Auflagen die zuständigen Behörden tätig geworden?

Das ab 2005 aufgrund der Verwaltungsreform zuständig gewordene Regierungspräsidium Karlsruhe hat bei der ersten Ortsbesichtigung am 7. April 2005, bei der die im Eingangslager vorhandene Menge an Asbestzementabfälle auf grob 10.000 t geschätzt wurde, sofort mündlich verfügt, dass keine asbesthaltigen Abfälle mehr angenommen werden dürfen. Neben den stark überhöhten Lagermengen wurden auch Missstände bei der Art der Lagerung festgestellt. Hierzu hat das Regierungspräsidium Karlsruhe gegenüber der Anlagenbetreiberin neben der neuesten Anordnung vom 22. August 2006 weitere Anordnungen am 18. April 2005, 2. Mai 2005 und 27. Juni 2005 erlassen, gegen die die Betreiberin beim Verwaltungsgericht Karlsruhe Klage erhoben hat. Hinsichtlich der Überschreitung der genehmigten Lagermengen wurde vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe auf Vorschlag des Gerichts ein Teilvergleich am 2. Dezember 2005 geschlossen. Die Firma hat jedoch die aufgrund des Vergleichs zu erfüllende Verpflichtung zur Reduzierung der Asbestzementabfälle im Eingangslager auf die genehmigte Menge von 1.000 t bisher nicht erfüllt.

6. Handelt es sich bei der in einer alten Ziegelei angewandten Entsorgungstechnik um eine anerkannte und ökologisch unbedenkliche Technologie und wo sonst wird diese bereits praktiziert?

Zielsetzung der Behandlung der asbestzementhaltigen Abfälle in der Tunnelofenanlage ist die Zerstörung der Asbestfasern durch Temperatureinwirkung und damit die dauerhafte Beseitigung jeglicher Gefahr. Das Umweltministerium begrüßt daher dieses innovative Behandlungsverfahren, zumal nach erfolgreicher Behandlung die verbleibenden Reste zur Schonung natürlicher Ressourcen in der Baustoffindustrie einsetzbar sind. Die grundsätzliche Eignung dieses Verfahrens der Hitzebehandlung von asbesthaltigen Abfällen zur Umwandlung von Asbestfasern in ungefährliche Mineralfasern wurde in diversen Versuchen nachgewiesen.

Für das in Hockenheim erstmals großtechnisch angewendete Verfahren wurden dazu im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und die erforderlichen Randbedingungen und die noch durchzuführenden Untersuchungen für einen gesicherten Betrieb festgelegt.

Gönner
Umweltministerin